

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7.

Kiel, den 10. April

1930.

Inhalt: 51. Festsetzung des Wahltages für die Neuwahlen zur Landsynode (S. 61). - 52. Neuwahlen zur Landsynode am 15. Juni 1930 (S. 74). - 53. Vierhundert Jahre Augsburgische Konfession (S. 77). - 54. Staatliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage (S. 78).

Nr. 51. Festsetzung des Wahltages für die Neuwahlen zur Landsynode.

Kiel, den 5. April 1930.

Auf Grund des § 1 der nachstehend abgedruckten Wahlordnung für die Wahlen zur Landsynode vom 2. April 1930 wird der Wahltag für die Neuwahlen zur Landsynode auf

Sonntag, den 15. Juni 1930

festgesetzt.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 170.

D. Nordhorst.

Wahlordnung für die Wahlen zur Landsynode.

Vom 2. April 1930.

Auf Grund des § 114 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen zur Landsynode erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Die Kirchenregierung setzt den Wahltag fest.

§ 2.

Jede Propstei wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Bezirke geteilt. Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden können nach Bedarf in mehrere Bezirke geteilt werden.

§ 3.

(1) Für jeden Stimmbezirk ist die nach der Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerliste vom 11. Dezember 1929 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 189) aufzustellende Wählerliste maßgebend.

(2) Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von mindestens zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche nach Zustellung die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde an den Synodalausschuß zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

§ 4.

(1) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Wahlvorsteher ist in jeder Kirchengemeinde der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher von dem Kirchenvorstand gewählt. Dieser hat auch den Schriftführer und die Beisitzer für jeden Stimmbezirk zu wählen. Sie müssen in dem betreffenden Stimmbezirk wahlberechtigt sein.

§ 5.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 6.

Die in § 113 Abs. 4 der Verfassung vorgeschriebene Verhältniswahl hat zur Voraussetzung, daß mehrere gültige Wahlvorschläge eingehen. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt. Geht kein gültiger Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein.

§ 7.

Soweit die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, sind die Wahlvorschläge spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Synodalausschusses einzureichen. Wird ein Wahlvorschlag erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht, so können noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrei unterzeichnet sein.

§ 8.

Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge die Namen der zu wählenden Abgeordneten und der zu wählenden Stellvertreter, und zwar an den beiden ersten Stellen je eines Geistlichen und eines Nichtgeistlichen, enthalten¹⁾. Die übrigen Bewerber können Geistliche oder Nichtgeistliche sein.

§ 9.

(1) Den Wahlvorschlägen ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

¹⁾ Es ist nicht nötig, daß der Geistliche an erster Stelle steht. Die Reihenfolge kann also lauten: „1. Pastor A, 2. Kirchenältester B“ oder „1. Kirchenältester B, 2. Pastor A“.

§ 10.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge oder ihren Vertrauensmännern übereinstimmend spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Synodalausschuß schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag und können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

§ 11.

(1) Der Synodalausschuß hat die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind öffentlich bekanntzumachen. Später können sie nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht wieder aufgehoben werden.

§ 12.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 13.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen mit einem Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Übereinstimmung liegt schon vor, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen der als Abgeordnete zu wählenden Bewerber eines Wahlvorschlages enthält.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand vorbehaltlich einer etwaigen Nachprüfung bei Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß. Die ungültigen Stimmzettel sind der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen, die gültigen hat der Wahlvorsteher solange versiegelt zu verwahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 14.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Synodalausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der für sie ermittelten Stimmen verteilt.

(3) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden den Bewerbern nach ihrer Reihenfolge in dem Wahlvorschlag zugewiesen, aber in den Propsteien, die drei Abgeordnete wählen, mit der Maßgabe, daß der an erster oder zweiter Stelle stehende Geistliche, falls er nicht den für Geistliche vorgesehenen ersten oder zweiten Sitz erhält, bei der Verteilung der übrigen Sitze ausscheidet.

§ 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahl können von jedem wahlberechtigten Propsteimitgliede binnen drei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Synodalausschuß. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(2) In diesem Verfahren dürfen Einwendungen, die gemäß § 3 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können, nicht erhoben werden.

§ 16.

Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältnismahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 7—11, 13 Absatz 2, 14 keine Anwendung.

§ 17.

Die Wahl erfolgt in diesen Fällen durch einfache Stimmenmehrheit aller in der Propstei abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist.

II. Wahlverfahren.

A. Allgemeines.

a) Zuständige Stellen.

§ 18.

I. Dem Kirchenvorstand bzw. seinem Vorsitzenden liegen im Rahmen dieser Ordnung folgende Aufgaben ob:

1. Beschluß über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 19),
2. Vorschläge über die Teilung von Kirchengemeinden in mehrere Stimmbezirke (§ 21 Absf. 3),
3. Bekanntmachung des Wahltages (§ 27 Absf. 1),
4. Beschluß und Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlraum (§ 27),
5. Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste (§ 22 Absf. 1),
6. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 25 Absf. 2),
7. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 Absf. 1),
8. Bildung des Wahlvorstandes (§ 28 Absf. 1),
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 32 Absf. 2),
10. Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 33 Absf. 2).

II. Dem Wahlvorstand liegt die Leitung der Wahlhandlung selbst ob. Seine Tätigkeit endet mit der Überreichung der vollzogenen Wahlniederschrift an den Synodalausschuß.

III. Der Synodalausschuß bzw. sein Vorsitzender ist zuständig:

1. zur Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke (§ 21),
2. zur Entgegennahme der Wahlvorschläge, zur Entscheidung über ihre Zulassung und zur Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 26 Absf. 1, 11 und 12),
3. zur Umleitung der Verhältnismahl in die Mehrheitswahl (§ 26 Absf. 13),
4. zur Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 27 Absf. 1),
5. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 25 Absf. 2),
6. zur Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses (§ 31 Absf. 1 und 5),
7. zur Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von den Kanzeln bekanntzugeben ist (§ 32 Absf. 2),
8. zur Benachrichtigung der Gewählten sowie zur erstinstanzlichen Entscheidung über Einsprüche (§ 32 Absf. 1, § 33).

IV. Das Landeskirchenamt ist zuständig:

1. zur Entscheidung über die Teilung von Kirchengemeinden in mehrere Stimmbezirke (§ 21 Absf. 3),
2. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl (§ 33 Absf. 3 u. 4).

V. Die Kirchenregierung ist zuständig:

zur Festsetzung des Wahltages (§ 1).

b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 19.

Soweit öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Kanzelabkündigung. Der Kirchenvorstand kann beschließen, sie außerdem in anderer geeigneter Form, z. B. durch die Zeitungen oder durch Anschlag am schwarzen Brett, zu veröffentlichen. Im letzteren Fall genügt für die Kanzelabkündigung ein kurzer Hinweis auf die anderweitige Bekanntmachung.

c) Feststellung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

§ 20.

(1) Der Berechnung der Zahl der nach § 113 der Verfassung in den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter werden die Seelenzahlen der letzten Volkszählung zugrunde gelegt.

(2) Die in jeder Propstei zu wählende Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern wird vom Landeskirchenamt festgestellt.

B. Die Wahlvorbereitung.

a) Einteilung in Stimmbezirke.

§ 21.

(1) Die Einteilung der Propstei in Stimmbezirke erfolgt durch den Synodalausschuß.

(2) Der Synodalausschuß hat eine Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten oder der Umfang der Kirchengemeinde die Wahl in einem einzigen Stimmbezirk wesentlich erschweren würde.

(3) Die Kirchenvorstände, welche die Bildung mehrerer Stimmbezirke für geboten halten, haben dem Synodalausschuß unverzüglich entsprechende Vorschläge zu machen. Hat der Synodalausschuß gegen die vorgeschlagene Einteilung Bedenken, so hat er die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen.

b) Die Wählerlisten.

§ 22.

(1) Nach der Festsetzung des Wahltages, spätestens 6 Wochen vor diesem, ergeht die Bekanntmachung über die etwaige Teilung der Gemeinden in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 24) mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können (§ 3). Die Auslegungsfrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag.

(2) Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist sonntäglich zu wiederholen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat zu bescheinigen, daß die Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 23.

(1) Ein Wahlberechtigter, der während der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde zuzieht, ist in die Wählerliste von Amts wegen einzutragen. Dem Zuzug aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde ist die Entscheidung des Landeskirchenamts auf Grund des § 63 der Verfassung gleichzustellen.

(2) Verzieht ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste in einen anderen Stimmbezirk derselben Gemeinde, so muß er spätestens bei Abgabe seines Stimmzettels eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er in der besonderen Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks gestrichen ist.

§ 24.

Die Auslegung der besonderen Wählerliste muß an einem für jeden zugänglichen Orte erfolgen. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechtes gewährleistet ist. Jedes Gemeindeglied darf während der zweiwöchigen Auslegungsfrist (§ 22 Abs. 1) Einsicht nehmen und, soweit dadurch nicht andere an der Einsicht gehindert werden oder sonst der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestört wird, sich Auszüge aus der Liste machen.

§ 25.

(1) Wenn ein Gemeindeglied beanstandet, daß es nicht eingetragen ist, so ist zunächst festzustellen, ob es sich um ein Versehen handelt oder ob die Eintragung aus sachlichen Gründen unterblieben ist. Im ersteren Falle hat eine formlose Berichtigung der Wählerliste zu erfolgen, im letzteren Falle kann das betroffene Gemeindeglied bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 22 Abs. 1) beim Kirchenvorstand schriftlich oder beim Vorsitzenden oder der damit beauftragten Stelle mündlich unter Angabe der Gründe Einspruch erheben (§ 3 Abs. 2).

(2) Über den Einspruch entscheidet mit tunlichster Beschleunigung der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem etwa sonst Betroffenen gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief zu behändigen. Gegen den Bescheid steht beiden Teilen binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Durch das Beschwerdeverfahren wird die Wahl nicht aufgehalten.

(3) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und etwaige Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums zu vermerken. Belege sind der Wählerliste beizufügen.

(4) Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstand nach Ablauf der Auslegungsfrist zu prüfen und vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterzeichnen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

c) Die Wahlvorschläge.

§ 26.

(1) Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag ergeht in allen Kirchengemeinden eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Synodalausschusses bis zu dem — kalendermäßig zu bezeichnenden — 28. Tage vor dem Wahltag. Hierbei ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter anzugeben. Auch sind die Bestimmungen der §§ 22 und 113 der Verfassung und der §§ 6 und 7 dieser Wahlordnung mitzuteilen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. In gleicher Weise haben sich die Unterzeichner, die auch gleichzeitig Bewerber sein können, zu bezeichnen. Auf Erfordern haben sie sich auszuweisen.

(3) Die Unterzeichner müssen zur Zeit der Unterschrift wahlberechtigte Mitglieder der Propstei sein. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 20 Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Propstei wählbar sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 22 Abs. 1 und 2, 152 der Verfassung. Wählbar sind danach alle Propsteiglieder, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Als Geistliche sind wählbar alle an einer landeskirchlichen Kirchen-, Anstalts- oder Personalgemeinde (§ 1 Abs. 1 der Verfassung) der Propstei festangestellten Geistlichen.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muß in zwei gleichlaufenden Reihen nebeneinander die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, und zwar an den ersten beiden Stellen je eines Geistlichen und eines Nichtgeistlichen, enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur soviel Namen enthalten, als Abgeordnete bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die für die Verhandlungen mit dem Synodalausschuß sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags bevollmächtigt sind. Im Zweifel gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(8) Der Vorsitzende des Synodalausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beilegung etwaiger Mängel der Wahlvorschläge aufzufordern. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Synodalausschusses angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 14. Tage vor dem Wahltag zulässig.

(10) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. die die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter nicht in erkennbarer Reihenfolge enthalten,
4. wenn auch nur ein Bewerber nicht deutlich bezeichnet ist,
5. wenn Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
6. wenn Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind,
7. wenn zuviel oder zuwenig Bewerber genannt sind,
8. wenn sie Bewerber enthalten, die bereits in einem früher eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind.

(11) Sofort nach Ablauf der im Abs. 9 bezeichneten Frist entscheidet der Synodalausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(12) Spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag hat der Synodalausschuß die zugelassenen Wahlvorschläge den Kirchenvorständen bekanntzugeben. Der Kirchenvorstand hat die Gemeindeglieder von den Wahlvorschlägen schleunigst in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel mit einem dieser Wahlvorschläge übereinstimmen müssen und daß diese Übereinstimmung schon dann vorliegt, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen der als Abgeordnete zu wählenden Bewerber eines Wahlvorschlags enthält.

(13) Ist bis zum 28. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Synodalausschuß unverzüglich das Verfahren in ein solches nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl umzuleiten. Den Kirchenvorständen ist in Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen bekanntzumachen, daß die Wahl am festgesetzten Wahltag nicht als Verhältniswahl, sondern als Mehrheitswahl stattfindet und daß die Wähler an Wahlvorschläge nicht gebunden sind.

(14) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist nach Absatz 2—12 zu verfahren. Wird der Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so ist schleunigst nach Abs. 13 zu verfahren.

(15) Ging der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 31. Tage vor der Wahl ein, so ist den Kirchenvorständen alsbald mitzuteilen, daß noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf des 21. Tages ist gemäß Abs. 14 zu verfahren.

d) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 27.

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem von der Kirchenregierung festgesetzten Wahltag sind der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum öffentlich bekanntzumachen (§ 19). Gleichzeitig ist der vom Synodalausschuß festzusetzende Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzumachen. Er soll in der Regel nicht später als auf den vierten Tag nach dem Wahltag angelegt werden¹⁾.

(2) Die Wahlstunden sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Gemeinde, ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse allen ihren Teilen und Kreisen gleichmäßig die volle Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gewährleistet wird. Die Wahlzeit muß wenigstens drei Stunden betragen.

(3) Die Wahl soll in der Kirche stattfinden, soweit nicht — insbesondere bei Teilung der Gemeinden in mehrere Stimmbezirke — Bedenken entgegenstehen.

e) Bildung des Wahlvorstandes.

§ 28.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als dem Wahlvorsteher drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer angehören (§ 4), werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag vom Kirchenvorstand gewählt. Dieser ernennt aus den übrigen Mitgliedern je eines zu Stellvertretern für den Wahlvorsteher und für den Schriftführer. Der Kirchenvorstand kann für den Wahlvorsteher und den Schriftführer auch mehrere Stellvertreter und zwar regelmäßig aus den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes und bei Bedarf auch für die Beisitzer Stellvertreter ernennen. Bei Bildung von mehreren Stimmbezirken ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk; für die weiteren Stimmbezirke ist je ein weiterer Wahlvorsteher zu ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder sein. Bei Teilung einer Gemeinde in mehrere Stimmbezirke sind die Wahlvorstände aus Gemeindegliedern der entsprechenden Bezirke zu bilden. Die Abstimmungen des Wahlvorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher zur Wahl einzuladen.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses.

§ 29.

(1) Die Wahlhandlung beginnt zu der bestimmten Stunde mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes, der an einem jedermann zugänglichen Tische Platz nimmt.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(3) Zutritt zur Wahlhandlung und zur Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Wahlberechtigte, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen (§ 27). Ansprachen darf niemand halten.

¹⁾ Begründete Ausnahmen sind zulässig, z. B. für die Propsteien Süderdithmarschen, Husum—Bredstedt und Tondern wegen der zugehörigen Inseln und Halligen.

(4) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahlraum. Findet die Wahl in der Kirche statt, so haben die Anwesenden die Würde der Kirche zu achten. Der Schriftführer oder einer der Beisitzer vermerkt die Stimmenabgabe in der Wählerliste.

(5) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(6) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

a) Im Falle der Verhältniswahl genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird¹⁾.

b) Im Falle der Mehrheitswahl müssen die Stimmzettel die Namen aller Personen enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will. Zu benennen sind in folgender Reihenfolge:

1. ein an einer landeskirchlichen Kirchen-, Anstalts- oder Personalgemeinde der Propstei festangestellter Geistlicher,
2. ein nichtgeistliches Mitglied der Propstei oder umgekehrt,
3. falls die Mehrheitswahl nur mangels gültiger Wahlvorschläge stattfindet, soviel geistliche oder nichtgeistliche Mitglieder der Propstei, als außer den zu 1. und 2. Genannten noch zu wählen sind.

Ferner ist für jeden Abgeordneten in derselben Reihenfolge ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Jeder Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt.

(8) Abwesende können sich nicht vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Gebrechliche dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 30.

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(2) Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäß genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand muß im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage erfolgen. Im letzteren Falle hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel Sorge zu tragen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. A. im Falle der Verhältniswahl:

die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen²⁾,

¹⁾ Liegen drei Wahlvorschläge vor, von denen je einer den X, Y und Z an erster Stelle nennt, so genügt nicht nur die Bezeichnung „Wahlvorschlag X“, sondern „X“ usw.

²⁾ Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält oder die Abgeordneten oder die Stellvertreter in anderer Reihenfolge benennt.

B. im Falle der Mehrheitswahl:

- a) die nicht mindestens je einen geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten und Stellvertreter enthalten,
- b) die mehr oder weniger Namen enthalten, als Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen sind,
- c) die nicht deutlich erkennen lassen, welche als Abgeordnete und welche als Stellvertreter gewählt sind.

(5) Mehrere ineinandergefaltete gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinandergefaltete, von einander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(6) Die Zahl der gültigen Stimmen wird im Falle der Verhältnisswahl für jeden Wahlvorschlag, im Falle der Mehrheitswahl für jeden Bewerber durch Liste und Gegenliste, die vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen sind, festgestellt. Im Falle der Mehrheitswahl findet bei der Feststellung der als Stellvertreter gewählten Personen eine Berücksichtigung der Stimmen, die sie als Abgeordnete erhalten haben, nicht statt.

(7) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(8) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

(9) Die Wahlniederschrift, die Wählerliste sowie die in Abs. 6 und 8 aufgeführten Unterlagen werden alsbald dem Synodalausschuß übersandt.

§ 31.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Synodalausschuß ob, der an dem festgesetzten Termin hierzu zusammentritt. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 13 Abs. 3) ist hierbei zugrunde zu legen, soweit nicht entweder ein Einspruch gegen diese Entscheidung vorliegt oder das Landeskirchenamt den Synodalausschuß zur Nachprüfung anweist oder der Synodalausschuß selbst die Nachprüfung beschließt.

(2) Im Falle der Verhältnisswahl werden die Zahlen der Stimmen jedes Wahlvorschlages durch Zusammenzählen der Stimmzahlen, die in allen Stimmbezirken für sie abgegeben worden sind, festgestellt. Die Sitze werden sodann auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen¹⁾. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl in mehreren Wahlvorschlägen wiederkehrt, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist. Soweit drei Abgeordnete gewählt werden, gilt folgendes: Erhält den ersten Sitz ein Geistlicher, so erhält den zweiten Sitz ein Nichtgeistlicher, auch wenn dieser Sitz auf einen anderen Wahlvorschlag entfällt und auf diesem Wahlvorschlag gleichfalls ein Geistlicher an erster Stelle steht. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß den ersten Sitz ein Nichtgeistlicher erhält²⁾. Bezüglich der weiteren Sitze scheiden die an erster oder zweiter Stelle als Geistliche genannten Bewerber aus. Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln. Sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

¹⁾ Beispiele hierfür Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 193—195.

²⁾ Beispiele hierfür Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, S. 181 Anm. 1.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ergeben sich durch Zusammenzählen der Stimmzahlen, die in allen Stimmbezirken abgegeben sind, die gewählten Abgeordneten und ihre Stellvertreter. Hierbei sind aber zuerst die als Geistliche und Nichtgeistliche gewählten Abgeordneten und Stellvertreter festzustellen. Erst dann sind die noch übrigen Sitze als Abgeordnete bzw. als Stellvertreter ohne jeden Unterschied des Standes auf diejenigen Personen zu verteilen, die die größte Stimmzahl erhalten haben.

(4) Ergibt sich bezüglich der der gleichen Kategorie angehörenden Bewerber Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist. Dasselbe gilt für die Bewerber um die Stellen, hinsichtlich deren den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen zusteht. Ein Geistlicher, der als solcher bei der Losziehung unterlegen ist, ist trotzdem bei der Verteilung der übrigen Stellen zu berücksichtigen¹⁾.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet.

(6) Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Verhandlungsniederschriften²⁾ zu fertigen.

§ 32.

(1) Der Synodalausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle des Ablehnenden der gemäß § 31 festgestellte Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist an zwei vom Synodalausschuß möglichst bald festzusetzenden Sonntagen unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 33) durch Kanzelabkündigung sowie in der sonst etwa beschlossenen Form bekanntzugeben.

§ 33.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede binnen drei Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (§ 32) erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde einzulegen, zu der das Einspruch erhebende Gemeindeglied gehört. Der Einspruch kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Gemeindeglied zu wählen hatte oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß des betreffenden Wahlkreises.

(3) Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Synodalausschusses ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Landeskirchenamt gegeben. Diese ist beim Synodalausschuß schriftlich einzureichen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(4) Hält der Synodalausschuß die Wahlen auf Grund seiner Feststellungen oder auf Grund von Einsprüchen für ungültig, so hat er darüber an das Landeskirchenamt unter Vorlegung der Akten zu berichten. Die Entscheidung des Landeskirchenamts ist in diesen Fällen endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

§ 34.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode vom 8. Januar 1924 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 169) wird hiermit aufgehoben.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

¹⁾ Beispiele hierfür Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. 1924, S. 181 Anm. 2.

²⁾ Muster hierfür Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. 1924, S. 191 und 195.

Wahlordnung

für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung zu wählenden
Vertreter bestimmter Personenzreise vom 2. April 1930.

Auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Die Wahlen gemäß § 112 Ziffer 3 der Verfassung finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zur Landessynode statt.

Erübrigt sich in einer Propstei die Durchführung der allgemeinen Wahl, weil nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, so kann die Wahlzeit auf eine Stunde beschränkt werden.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche, die auf Grund der Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerliste vom 11. Dezember 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 189 — in die Wählerliste für die Wahlen zur Landessynode eingetragen sind, sofern sie die besonderen Voraussetzungen des § 112 Ziffer 3 erfüllen.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22 Absatz 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind darnach alle wahlberechtigten Mitglieder der Landeskirche, die am Wahltage das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 erfüllen. Sie müssen dem Personenzreise angehören, als dessen Vertreter sie zu wählen sind.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4.

(1) Will ein Wähler auf Grund des § 112 Ziffer 3 sein Wahlrecht ausüben, so hat er nach Abgabe seines Stimmzettels für die zu wählenden Abgeordneten der Propstei (§ 29 Absatz 7 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode) dem Wahlvorsteher bzw. einem Beisitzer mitzuteilen, daß er einen zweiten Stimmzettel auf Grund des § 112 Ziffer 3 abgeben wolle. Er hat hierbei zu erklären, für welchen Personenzreis¹⁾ er wählen wolle und seine Zugehörigkeit zu diesem nötigenfalls nachzuweisen²⁾. Absatz 7 und 8 des § 29 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode finden sinngemäß Anwendung. Absatz 7 mit der Maßgabe, daß für alle Stimmzettel, die auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung abgegeben werden, ein besonderes Wahlgefäß zu benutzen ist.

(2) Nach Abgabe des Stimmzettels ist in die dafür bestimmte Spalte der Wählerliste ein entsprechender zweiter Vermerk einzutragen³⁾.

§ 5.

Auf die Entnahme der Stimmzettel und ihre Zählung findet § 30 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Prüfung der Stimmzettel erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Stimmzettel für die Wahlen der Abgeordneten der Propstei.

§ 7.

(1) Die Stimmzettel müssen Namen und Stand des gewählten Vertreters so deutlich angeben, daß über seine Identität und seine Zugehörigkeit zu einem der in Betracht kommenden Personenzreise kein Zweifel bestehen kann⁴⁾.

¹⁾ z. B. Religionslehrer an einer Volksschule, hauptamtlicher Kirchenbeamter usw.

²⁾ Als Nachweis kann z. B. die Angabe in der Spalte: Stand oder Gewerbe der besonderen Wählerliste angesehen werden.

³⁾ Also z. B. ein zweites Kreuz.

⁴⁾ Also z. B. Mittelschullehrer Hans Petersen, Heide.

(2) Die Stimmzettel müssen außerdem den Namen eines in gleicher Weise zu bezeichnenden Ersatzmannes enthalten, der beim Fortfall des Mitgliedes als neues Mitglied im Sinne des § 115 Abs. 3 der Verfassung anzusehen ist.

§ 8.

Ungültig sind Stimmzettel

1. in den Fällen der Ziffer 1—4 des § 30 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode,
2. wenn sie mehr oder weniger als zwei Namen enthalten,
3. wenn einer der beiden Bezeichneten nicht die Wählbarkeit besitzt.

§ 9.

(1) Über die Wahlhandlung ist eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode finden sinngemäß Anwendung.

(2) Die Wahl-niederschrift wird zugleich mit der Niederschrift über die allgemeinen Wahlen zur Landessynode dem Synodalausschuß überandt, der sie für die Stimmbezirke der Propstei gesammelt dem Landeskirchenamt einreicht.

§ 10.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Landeskirchenamt ob.

§ 11.

(1) Das Landeskirchenamt hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle des Ablehnenden derjenige, der die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 12.

(1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl des Vertreters, dessen Personenkreis er selbst angehört, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Landeskirchenamt einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Mitglied der Landeskirche zu wählen hatte, oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Landeskirchenamt.

(3) Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Landeskirchenamts ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung gegeben. Sie ist beim Landeskirchenamt schriftlich einzureichen. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

§ 13.

Die Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personenkreise vom 4. März 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) wird hiermit aufgehoben.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorf.

Nr. 52. Neuwahlen zur Landessynode am 15. Juni 1930.

Kiel, den 5. April 1930.

Nach § 20 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode vom 2. April 1930 hat das Landeskirchenamt die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Volkszählung festzustellen.

In der Anlage I geben wir die Übersicht über die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bekannt.

Gleichzeitig verweisen wir auf den in der Anlage II zur Erleichterung des Wahlgeschäftes bekanntgegebenen Terminkalender.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1167.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Übersicht

über die Zahl der in den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter.

Lfd. Nr.	Propstei	Seelen- zahl	Abgeordnete			
			Geist- liche	Welt- liche	frei	Gesamt- zahl
I. Schleswig.						
1	Eiderstedt	14 550	1	1	—	2
2	Flensburg	74 717	1	1	2	4
3	Hütten	45 375	1	1	1	3
4	Husum	43 003	1	1	1	3
5	Nordangeln	25 325	1	1	—	2
6	Schleswig	42 450	1	1	1	3
7	Südangeln	29 779	1	1	—	2
8	Südtondern	35 067	1	1	1	3
und 6 Gemeinden der ehemaligen Prop- stei Nordtondern						
II. Holstein.						
9	Altona	159 939	1	1	5	7
10	Kiel	197 212	1	1	6	8
11	Münsterdorf	51 417	1	1	1	3
12	Neumünster	72 733	1	1	2	4
13	Norderdithmarschen	41 180	1	1	1	3
14	Oldenburg	45 023	1	1	1	3
15	Pinneberg	102 827	1	1	3	5
16	Plön	46 955	1	1	1	3
17	Ranzau	58 904	1	1	1	3
18	Rendsburg	71 770	1	1	2	4
19	Segeberg	47 739	1	1	1	3
20	Stormarn	108 276	1	1	3	5
21	Süderdithmarschen	56 901	1	1	1	3
III. Lauenburg.						
22	Lauenburg	55 717	1	1	1	3
Insgesamt		—	22	22	35	79

Terminkalender

für die Wahlen zur Landessynode am Sonntag, den 15. Juni 1930.

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung über die etwaige Teilung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 22 Abs. 1) ¹⁾ : | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 4. Mai. |
| 2. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste (§ 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 1) beginnt: | spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 18. Mai. |
| 3. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Synodalausschusses (§ 26 Abs. 1): | spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 4. Mai. |
| 4. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste endet (§ 22 Abs. 1): | im spätesten Fall 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonnabend, den 31. Mai. |
| 5. Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 und 26 Abs. 1): | im allgemeinen 28 Tage vor dem Wahltag, also Montag, den 19. Mai. |
| Aber | |
| 6. für den Fall, daß der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 31. Tage vor der Wahl, also nach dem 15. Mai eingegangen ist (§ 26 Abs. 15): | sofortige Mitteilung an die Kirchenvorstände, daß noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 26. Mai weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können. |
| 7. Umleitung in das Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß bis zum 28. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 19. Mai kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 26 Abs. 13): | unverzüglich, also am Dienstag, den 20. Mai (§ 26 Abs. 13). |
| 8. Prüfung und Unterzeichnung der Wählerliste und Vornahme der Bescheinigung (§ 25 Abs. 4): | nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens sofort nach dem 31. Mai. |
| 9. Entscheidung über die Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 25 Abs. 2): | mit tunlichster Beschleunigung nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens sofort nach dem 31. Mai. |
| 10. Beschwerde gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 25 Abs. 2): | binnen einer Woche nach Behändigung an den Beschwerdeführer und den sonst etwa Betroffenen. |
| 11. Endgültige Entscheidung des Synodalausschusses (§ 25 Abs. 2): | möglichst zu beschleunigen. |
| 12. Ablauf der Frist zur Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 1): | der 21. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 26. Mai. |

¹⁾ Die Paragraphen beziehen sich sämtlich auf die Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode.

- | | |
|---|---|
| 13. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlzeit, des Wahlraumes sowie des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 1): | spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 1. Juni. |
| 14. Letzter Termin für Einreichung von Berichtigungen der Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 9): | der 14. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 2. Juni. |
| 15. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Abs. 11): | sofort nach dem 14. Tage vor dem Wahltag, also sofort nach dem 2. Juni. |
| 16. Letzter Termin zur Zurücknahme zugelassener Wahlvorschläge und zur Wiederaufhebung ihrer Verbindung (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 12): | der 13. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 2. Juni ¹⁾ . |
| 17. Umleitung des Verfahrens in ein Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist und dieser nicht zugelassen ist (§ 26 Abs. 14 Satz 2 und § 26 Abs. 15 letzter Satz): | sofort nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. |
| 18. Feststellung, daß die Bewerber des einzigen zugelassenen Wahlvorschlags als gewählt gelten (§ 26 Abs. 14 und Abs. 15 letzter Satz): | wie zu 17. |
| 19. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge an die Kirchenvorstände durch den Synodalausschuß (§ 26 Abs. 12): | spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag, also spätestens am Dienstag, den 3. Juni. |
| 20. Weitere Bekanntgabe durch den Kirchenvorstand in ortsüblicher Weise (§ 26 Abs. 12 Satz 2): | sofort nach Bekanntgabe durch den Synodalausschuß. |
| 21. Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. der Wahlvorstände (§ 28 Abs. 1): | spätestens 1 Woche vor dem Wahltag, also spätestens am Dienstag, den 10. Juni ²⁾ . |
| 22. Einladung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher (§ 28 Abs. 2): | spätestens 24 Stunden vor dem Wahltag. |
| 23. Wahltag: Sonntag, den 15. Juni 1930. | |
| 24. Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand (§ 30 Abs. 3): | im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 16. Juni. |

¹⁾ Ist die Bekanntgabe gemäß § 26 Abs. 2 schon früher erfolgt, so hat damit die Möglichkeit zur Wiederaufhebung von Verbindungen aufgehört.

²⁾ Hier wie in allen anderen Fällen, in denen der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist der nächstfolgende Werktag maßgebend (§ 198 BGB.).

- | | |
|--|--|
| 25. Übersendung der Wahl Niederschrift, der Wählerliste und der Unterlagen an den Synodalausschuß (§ 30 Abs. 9): | spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 16. Juni. |
| 26. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß (§ 31 Abs. 1—4): | in der Regel nicht später als am 4. Tage nach der Wahl, also nicht nach dem 19. Juni. |
| 27. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Synodalausschusses (§ 31 Abs. 5): | wie zu 26. |
| 28. Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl durch den Synodalausschuß (§ 32 Abs. 1): | spätestens 20. Juni. |
| 29. Ablauf der Frist für die Erklärung der Gewählten: | spätestens 27. Juni. |
| 30. Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von der Kanzel abzukündigen ist, durch den Synodalausschuß (§ 32 Abs. 2): | früheste Sonntage, an denen die Abkündigung in allen Propsteien erfolgen kann: 6. und 13. Juli. |
| 31. Die Einspruchsfrist gegen die Wahlen endet (§ 33 Abs. 1 und 2): | mit Ablauf von 3 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel, also für alle Propsteien, in denen die erste Abkündigung am 6. Juli stattgefunden hat, am Montag, den 28. Juli. |
| 32. Entscheidung etwaiger Einsprüche durch den Synodalausschuß und Zustellung der Entscheidung (§ 33 Abs. 3): | unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist, also unmittelbar nach dem 21. Juli. |
| 33. Beschwerde über den den Einspruch abweisenden Bescheid des Synodalausschusses beim Landeskirchenamt: | letzter Termin für die binnen 2 Wochen nach Zustellung einzureichende Beschwerde etwa 8. August. |

Nr. 53. 400 Jahre Augsburger Konfession.

Kiel, den 5. April 1930.

In diesem Jahre feiert die evangelische Kirche das 400jährige Gedenken an die Überreichung der Augsburger Konfession. In der Reihe reformatorischer Erinnerungsfeiern, die in den letzten Jahrzehnten das Augenmerk der evangelischen Kirche auf die Zeit vor 400 Jahren gerichtet haben, bildet dieses Gedächtnis Höhepunkt und Abschluß. Die Überreichung der Confessio Augustana auf dem Reichstag zu Augsburg war eine Bekenntnistat und schuf die Bekenntnisgrundlage der evangelisch-lutherischen Kirche.

Auf diesem Grunde steht auch unsere Schleswig-Holsteinische Landeskirche. Daher ersuchen wir die Herren Geistlichen, den Gottesdienst am Sonntag, den 22. Juni zu einer Gedächtnisfeier

des Tages von Augsburg auszugestalten. Gott wolle in unseren Gemeinden den Geist freudigen und treuen Bekennermutes erwecken, von dem die Väter der Reformation getragen waren, und dazu auch diese Gedächtnisfeier segnen.

Bischof für Holstein.
D. Mordhorst.

Bischof für Schleswig.
Bölkfel.

Nr. 54. Staatliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1930.

Kiel, den 7. April 1930.

Zu dem Beschlusse der dritten ordentlichen Landessynode vom 4. Dezember 1928, nach welchem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 eine landeskirchliche Umlage von je 1 105 000 *RM* zu erheben ist, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer und zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögenssteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist, haben der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Herr Finanzminister unter dem 27. März 1930 für das Rechnungsjahr 1930 die staatliche Genehmigung erteilt.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. A. 1069.